



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben)  
1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2025-00002

**Mit Zustellungsurkunde**

Alterric Deutschland GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Dieter Aden, Holger Boxnick  
und Dr. Frank May  
Holzweg 87  
26605 Aurich

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
Telefax:  
Email:

Datum: 30. Juli 2025

## **Änderungsbescheid**

### **I.**

Nach § 12 Abs. 4 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025, Az.: RPGI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt) bzw. 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu), mit dem der Alterric Deutschland GmbH gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt wurde, wie folgt geändert:

#### **1. Änderung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid**

- 1.1. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.2.11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten vorzunehmen.  
Hinweis: Die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind zu beachten.

- 1.2. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.1.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m - Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.1.1 a) oder 12.3.1.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.1.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

- 1.3. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.2.6 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken.

Sofern Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen außerhalb dieses Zeitraums notwendig sind, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Reproduktionsphase der Wildkatze (1. März bis 30. September) statt und werden diese Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung der Wildkatze nicht stattfindet, so ist die Fortführung der Baumaßnahmen oder Baufeldvorbereitungen in der Reproduktionsphase der Wildkatze zulässig.

Holzpolter auf der Eingriffsfläche sind in der Jungenaufzuchtphase der Wildkatze (1. März bis 31. August) zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase der Wildkatze auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abgefahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/ Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

- 1.4. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.3.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m - Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Reports der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.3.1 a) oder 12.3.3.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.3.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

- 1.5. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 12.3.4.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Baumaßnahmen und die Baufeldvorbereitung sind grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und der Goldammer (Brut- und Setzzeit: 10. April bis 31. August) zu beschränken. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen auf textförmlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m - Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

Und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

Oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.4.1 a) oder 12.3.4.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.4.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

Findet der Beginn der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer statt und werden diese kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet, so ist für die Fortführung der Baumaßnahmen auch in der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer eine Ausnahme im obengenannten Sinne nicht erforderlich.

## 2. Änderung von Begründungen im Genehmigungsbescheid

- 2.1. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.2 zur Nebenbestimmung 12.2.11 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Verinässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915).

- 2.2. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.1 zur Nebenbestimmung 12.3.1.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.1.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden. Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden.

In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

- 2.3. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.3 zur Nebenbestimmung 12.3.3.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.3.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

- 2.4. Die unter Abschnitt VII. des Bescheides festgelegte Begründung unter Ziffer 3.15.3.4 zur Nebenbestimmung 12.3.4.1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.4.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden.

Im Falle eines Beginns der Baumaßnahmen oder der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche und Goldammer, der sich in den Zeitraum der Brut- und Setzzeit hineinverlagert, ist eine zusätzliche Ausnahme nicht erforderlich, wenn diese kontinuierlich durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden, weil die Bauflächen keinerlei Attraktivität für die Feldlerchen und Goldammern mehr aufweisen.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Im Übrigen bleibt der Bescheid unberührt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Begründung**

Mit Datum vom 30.06.2025 wurde der Alterric Deutschland GmbH vom Regierungspräsidium Gießen gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt.

Der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025 enthält in Abschnitt V. Nebenbestimmungen, u.a. zu naturschutzrechtlichen Belangen. Mit der Nebenbestimmung in Ziffer 12.2.11 wurden Regeln hinsichtlich der Zwischenbegrünung von Bodenmieten getroffen. Mit den Nebenbestimmungen der Ziffern 12.3.1.1, 12.3.3.1 und 12.3.4.1 wurden für jeweils die WEA 01, WEA 03 und WEA 04 Regeln hinsichtlich der Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland getroffen.

Mit der Nebenbestimmung 12.3.2.6 wurden Regeln für die WEA 04 hinsichtlich der Bauzeitenbeschränkung, Baufeldinspektion und Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wildkatze getroffen.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 beantragte die Genehmigungsinhaberin nach § 12 Abs. 4 BlmSchG, die oben aufgeführten Nebenbestimmungen und Begründungen zu ändern.

Der Antrag wurde unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) des Regierungspräsidiums Gießen, geprüft.  
Die ONB prüfte daraufhin, ob die von § 12 Abs. 4 BlmSchG geforderte Gleichwertigkeit der Maßnahmen gegeben ist.

Mit Schreiben vom 29.07.2025 reichte die Genehmigungsinhaberin als Ergänzung einen überarbeiteten Antrag ein.

Gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BlmSchG kann auf Antrag eines Betreibers eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG unterliegen.

Sachlich zuständige Behörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

Dem Antrag auf nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen kann gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BlmSchG zugestimmt werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt.

Die Obere Naturschutzbehörde gab unter dem Prüfmaßstab des anzuwendenden § 12 Abs. 4 BlmSchG eine Stellungnahme zum gestellten Antrag ab. Dieser Maßgabe unterliegend wurde vonseiten der ONB bestätigt, dass die beantragten Änderungen den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen der ONB nicht entgegenstehen.

Aus dieser Zustimmung zum Antrag nach § 12 Abs. 4 BlmSchG ergeht gleichermaßen die Bestätigung der Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Entscheidung über die beantragte nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen steht gem. § 12 Abs. 4 S. 1 BlmSchG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Dem Zweck dieser Ermächtigung folgend ist die zuständige Behörde gehalten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit darüber zu entscheiden, ob dem Antrag stattzugeben ist. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs war insbesondere und maßgeblich festzustellen, dass die geänderten Nebenbestimmungen in sich widerspruchsfrei sind, durch die Genehmigungsinhaberin effektiv wahrzunehmen sind und die Wahrung der naturschutzrechtlichen Schutzziele gegeben ist.

Nach all dem war dem Antrag auf nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 4 BImSchG stattzugeben.

#### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

### **III. Hinweis zur Kostenentscheidung**

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.